

## Satzung Kaninchenberatung e. V.



§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung.....	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beiträge.....	5
§ 8 Organe des Vereins.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vorstand.....	8
§ 11 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstands.....	9
§ 12 Kassenprüfung.....	10
§ 13 Auflösung des Vereins.....	11

---

Hinweis: Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei Personenbezeichnungen in der Satzung die männliche Form verwandt. Diese Bezeichnungen erfassen jedoch weibliche und männliche Personen.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kaninchenberatung“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) Förderung des Tierschutzes
  - b) Information und Beratung über die artgerechte Haltung und Ernährung von Kaninchen
  - c) Beratung bei Anschaffung von Kaninchen
  - d) Zusammenarbeit mit Tierheimen, anderen Tierschutzorganisationen und Tierärzten
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) kostenlose Beratung per Telefon, E-Mail und vor Ort
  - b) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
  - c) Bereitstellung von Informationen auf der Vereinswebseite
  - d) Hilfestellung bei Vergesellschaftungen
  - e) Unentgeltliche Hilfe bei der Vermittlung von Kaninchen aus privater Haltung und Tierheimen in ein artgerechtes Zuhause
  - f) Informationsveranstaltungen, z. B. in örtlichen Tierheimen und bei niedergelassenen Tierärzten

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher und unterschriebener Aufnahmeantrag, welcher auch in elektronischer Form gestellt werden kann.
- (3) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss schriftlich mit Originalunterschrift erfolgen und zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit gemäß § 3 dieser Satzung beteiligen. Über die Tätigkeit als aktives Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (4) Ehrenmitglieder haben sich um die Aufklärung über artgerechte Kaninchenhaltung bzw. um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht und werden auf Beschluss des Vorstands ernannt.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen geschäftsfähigen Mitgliedern zu.
- (6) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies rechtlich geboten ist. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die passiven sowie aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Ruhen der mitgliedschaftlichen Rechte anordnen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird regelmäßig am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag anteilig für das laufende Jahr zu entrichten. Bis zum 15. jeden Monats wird der Eintrittsmonat noch mitgezählt. Nach dem 15. jeden Monats wird der folgende Monat für die Erhebung zu Grunde gelegt.
- (3) Der Vorstand kann in erforderlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, eine Ratenzahlung vereinbaren oder einen Zahlungsaufschub gewähren.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Festsetzung von Beiträgen
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen wird
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) Entscheidung über Berufungen gegen einen Ausschlussbeschluss von Mitgliedern
  - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (2) Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Auf jeder Mitgliederversammlung wird der Ort der jeweils nächsten Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenz-Mitgliederversammlung oder als Online-Mitgliederversammlung mit einem hierfür geeigneten Video- und Telefon-Konferenztool durchgeführt werden. Die Form der Veranstaltung bedarf des Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes, und ist im Einladungsschreiben anzugeben. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangt ist er zur Einberufung verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen per E-Mail oder bei Fehlen einer E-Mail-Adresse per Post unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Postanschrift gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Verspätet eingehende Anträge sind nur zu behandeln, wenn die Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgestellt wird. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- (9) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein geschäftsfähiges Mitglied kann jedoch höchstens drei fremde Stimmrechte als Bevollmächtigter ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (12) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer des Vorstands ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei ist eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Übersendung gegenüber dem Vorstand anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Mitgliederbeauftragten
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart jeweils allein oder durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Bei Verfügungen im Wert von mehr als 500 Euro brutto bedarf es des Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglied werden.
- (6) Eine Wahl ist auch in Abwesenheit des zu Wählenden möglich, sofern dieser die Wahl annimmt oder die Annahme durch einen Vertreter erklären lässt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§11 Beschlussfassung und Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Vorstandssitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form vorgenommen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. In dringenden Fällen darf diese Frist bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder unterschritten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

- 2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung zum Zwecke von Satzungsänderungen, die durch die Mitglieder beschlossen werden sollen
  - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - (d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes
  - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Satzungsänderungen, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzverwaltung auszuräumen oder solche, die rein redaktioneller Natur sind.

## **§ 12 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; diese bleiben bis zu einer Bestellung neuer Kassenprüfer im Amt.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.